



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsstudiengänge der Berner Fachhochschule (BFH)

Art 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Weiterbildungsstudiengänge der Berner Fachhochschule (nachgenannt BFH) vom Typ EMBA, MAS, DAS, Weiterbildungs- und Fachkursen, für welche ECTS-Punkte vergeben werden. Der Begriff 'BFH' in den nachstehenden Artikeln bezeichnet generell die jeweils verantwortliche Person oder Stelle für das entsprechende Aufgabengebiet, beispielsweise Studiengangleitende oder Weiterbildungsverantwortliche in den Departementen.

Art 2. Anmeldung und Anmeldewesen

Die Anmeldung zu einem Studiengang ist verbindlich. Die Leitung des entsprechenden Programmes entscheidet über die Zulassung. Die Studienanwärterin / der Studienanwärter wird über die Zulassung schriftlich informiert. Mit der Zulassung und der Bestätigung eines Studienplatzes verpflichtet sich die/der Teilnehmende zur fristgerechten Zahlung der Weiterbildungskosten.

Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Anmeldungen werden in der Regel nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Studienleitung kann aber auch andere Aufnahmekriterien anwenden, z.B. zur Sicherstellung ausgewogener Gruppenzusammensetzungen im Sinne bestimmter Kompetenzen oder Berufserfahrung.

Art 3. Zulassung

Die Zulassungsbedingungen zu einem Weiterbildungsstudiengang sind in den entsprechenden Studienreglementen und den Regulatorien der BFH geregelt.

Die Zulassung zu einem CAS (oder einer anderen Moduleinheit) als einzelнем Lehrgang bedeutet nicht automatisch die Zulassung zu einem Studium, das diesen CAS beinhaltet, beispielsweise ein weiterführendes DAS, MAS oder EMBA-Studium.

Art 4. Umfang der Leistungen

In der Weiterbildung sind Lehre, Benutzung der BFH-Infrastruktur, Lehrplattformen usw. eingeschlossen. Weitere Kosten (Bücher, Printmaterialien, eBooks) sind je nach Studiengang eingeschlossen oder fallen zusätzlich an.

Nicht in den Weiterbildungskosten enthalten sind unter anderem Kosten für allfällige Studienreisen und Exkursionen (z.B. Flug, Visa, Unterbringung, Verpflegung).

Art 5. Durchführungsmodalitäten

Die genauen Durchführungsmodalitäten regelt das jeweilige Studienreglement.

Bei ungenügender Anmeldezahl kann die BFH entscheiden, dass das Weiterbildungsstudium nicht stattfindet. Es besteht keine Durchführungsgarantie. Bereits angemeldete Personen werden spätestens 2 Wochen vor Weiterbildungsbeginn über Durchführung oder die allfällige Annullierung benachrichtigt. Die angemeldeten Teilnehmenden sind in diesem Fall frei, ein anderes Weiterbildungsangebot der BFH zu wählen oder vom Angebot zurückzutreten. Sie haben jedoch keinen Anspruch darauf, das neugewählte Weiterbildungsangebot zum Preis des annullierten zu belegen.



Studienreisen und Exkursionen

Studienreisen und Exkursionen sind selbstständige Angebote oder in übergeordnete Angebote integriert. Die BFH kann Studienreisen absagen, wenn entsprechende Reisewarnungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vorliegen oder bei anderen schwerwiegenden Gründen, wie dem Ausfall von Reise- und Delegationsleitenden.

Die Verantwortung für die vollständigen und korrekten Reiseformalitäten tragen die Teilnehmer.

Die BFH haftet in keiner Weise für die Kosten der Teilnehmende für Flugtickets, Hotelreservierungen und anderen Kosten, die für die Weiterbildung getätigt wurden. Dies gilt auch für ausländische Studierende, die an der BFH an einem Weiterbildungsangebot teilnehmen.

Art 6. Rückzug der Anmeldung

Erfolgt der Rückzug der Anmeldung vor dem publizierten Anmeldeschluss, so ist dieser ohne Kostenfolge für den/die Studierende/n.

Bei Rückzug der Anmeldung vor Beginn der Weiterbildung sind 50% des zu verrechnenden Betrages geschuldet. Nach Beginn der Weiterbildung ist der ganze zu verrechnende Betrag geschuldet. Diese Kosten entstehen nicht, wenn durch die annullierende Person ein/e valable/r Ersatzstudierende/r gefunden wird. Der Entscheid, ob ein/e Ersatzstudierende/r valabel ist, liegt im Ermessen der BFH und erfolgt anhand der Zulassungsbedingungen für das entsprechende Studium.

Wurde eine Anmeldegebühr erhoben, ist diese in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

Art 7. Nichterscheinen, Abbruch der Weiterbildung oder Ausschluss

Bei Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss von der Weiterbildung ist der volle in Rechnung gestellte Betrag geschuldet.

Bei aussergewöhnlichen, unverschuldeten Härtefällen (z.B. Todesfall in der Familie, Erkrankung mit Arztzeugnis, Unfall) kann die BFH auf die Zahlung der Weiterbildungskosten teilweise oder ganz verzichten. Wird dies gewünscht, so muss ein Gesuch gestellt werden. Der Verzicht auf die Kosten der Weiterbildung liegt ganz im Ermessen der BFH. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Das Nachholen von Prüfungen, sofern überhaupt zugelassen, ist grundsätzlich kostenpflichtig. Über Ausnahmen, insbesondere in oben genannten Härtefällen entscheidet die BFH.

Art 8. Planung der Weiterbildung

Modulare Weiterbildungsstudiengänge beinhalten unter Umständen verschiedene inhaltliche und zeitliche Planungsvarianten. Die Studienleitung informiert über die möglichen Varianten. Es obliegt aber den Studierenden, sich weitere Informationen zu beschaffen und sich rechtzeitig anzumelden. Es besteht darin kein Anspruch auf die Durchführung eines Modules und eines Studienplatzes.

Art 9. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten:

- Der rechtliche Debitor ist grundsätzlich die/der Studierende, unabhängig von der auf der Anmeldung angegebenen Rechnungsadresse.
- Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF, an die bei der Anmeldung angegebene Rechnungsadresse.
- Grundsätzlich werden die Weiterbildungskosten in vollem Umfang in Rechnung gestellt.



Dauert die Weiterbildung länger als ein Semester oder besteht sie aus unabhängigen Modulen (z.B. CAS), so werden die Weiterbildungskosten für das jeweilige Semester resp. Modul vor Semesterbeginn resp. Modulbeginn fällig und in Rechnung gestellt. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung liegt im Ermessen der BFH.

- Die Rechnungsstellung erfolgt vor Beginn des Weiterbildungsangebotes gemäss den ausgeschriebenen Kosten.
- Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die BFH den/die Studierende/n vom Besuch des Weiterbildungsangebotes ausschliessen.
- Aus der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen lassen sich keine finanziellen Ansprüche gegenüber der BFH ableiten.
- Wenn eine Weiterbildung durch die BFH abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden muss, können Studierende keine weitergehende Entschädigung als die anteilmässige Rückerstattung der Weiterbildungskosten geltend machen.
- Die BFH behält sich generelle Preisanpassungen vor. Bereits angemeldete Teilnehmer können sich bei Preisanpassungen eines bevorstehenden Lehrganges oder Moduls (z.B. eines CAS) ohne Kostenfolge abmelden. Es bestehen dann keinerlei gegenseitige Leistungsverpflichtungen mehr.

Art 10. Ausfall von Dozierenden

Die BFH behält sich das Recht auf Änderungen sowohl beim Weiterbildungsprogramm als auch bei der Auswahl der Dozierenden vor. Sollten Dozierende oder Referierende kurzfristig ausfallen, wird stets versucht für das geplante Datum personellen Ersatz zu finden. Ist dies nicht möglich, so wird ein Nachholtermin angeboten. Ein Anspruch auf Schadenersatz bzw. auf (Teil-)Rückerstattung der Weiterbildungskosten besteht in keinem Fall.

Art 11. Datenschutz

Mit der Anmeldung gibt die/der Studierende das Einverständnis, dass für die Organisation der Weiterbildung persönliche Daten elektronisch erfasst werden. Aus diesen Daten werden beispielsweise Klassenlisten und E-Mail-Verteiler erstellt, die den Dozierenden und Studierenden der entsprechenden Weiterbildung zur Verfügung stehen. Die/der Studierende erhält über diese Adresdaten auch Informationen der BFH und allfällige Newsletters.

Während der entsprechenden Weiterbildung werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen unter Umständen zwischen Studierenden, Dozierenden und weiteren Beteiligten vertrauliche oder dem Datenschutz unterliegende Informationen ausgetauscht. Die/der Studierende verpflichtet sich zu Stillschweigen gegenüber Dritten. Die Verpflichtung gilt über den Abschluss der Weiterbildung hinaus.

Weitere Vertraulichkeitsvereinbarungen für Projektarbeiten zwischen Studierenden, Dozierenden und BFH können vereinbart werden. Es gelten hierbei die Regelungen der jeweiligen Studiengänge und der BFH.

Art 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand bei Vertragsstreitigkeiten

Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Art 13. Inkraftsetzung

Diese AGB's treten für Neuanmeldungen und in gegenseitiger Vereinbarung für eingeschriebene Studierende, ab 1. September 2013 in Kraft.